



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des Mediums „www.diePresse.com“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer, Mag. Barbara Eidenberger und Mag. Ina Weber im Beschwerdeverfahren von DDr. Werner Königshofer gegen die „Die Presse Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG“ als Beschwerdegegnerin wegen Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere der Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz), aufgrund des Artikels „Moderater Ideologe: Norbert Hofer folgt auf Martin Graf“, erschienen am 28.10.2013, wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Da sowohl DDr. Königshofer als auch die „Die Presse Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Österreichischen Presserates anerkannt haben, konnte ein Beschwerdeverfahren durchgeführt werden, bei dem der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO ist.

In dem vorliegenden Artikel wird berichtet, dass die FPÖ Norbert Hofer für den Posten des Dritten Nationalratspräsidenten vorgeschlagen habe und dass diesmal auch von den Grünen kein Gegenkandidat aufgestellt worden sei, da Hofer „moderater als andere Funktionäre aus der Parteispitze“ sei.

Dies wird damit untermauert, dass er kein Burschschafter sei „[u]nd beim Parteiausschluss des früheren Abgeordneten Werner Königshofer, dem Kontakte zu einer Neonazi-Homepage zum Verhängnis wurden, ... eine führende Rolle“ gespielt habe.

Dass ihm Kontakte zu einer Neonazi-Homepage zum Verhängnis geworden seien, weist der Beschwerdeführer entschieden zurück. Er habe keine Kontakte zu einer Neonazi-Homepage gehabt. Zum Beweis legte er dem Presserat ein Schreiben der Staatsanwaltschaft über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit der Neonazi-Homepage „www.alpen-donau.info“ vor.

Die Beschwerdegegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf die Entscheidungen 2012/20 und 2013/10 des Presserates. Ihrer Ansicht nach bewege sich die gegenständliche Berichterstattung im Rahmen dessen, was der Presserat bereits in diesen beiden Entscheidungen für zulässig erklärt habe. Darüber hinaus macht die Beschwerdegegnerin darauf aufmerksam, dass in dem Bericht überhaupt nicht von strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen DDr. Königshofer die Rede gewesen sei. Deshalb sei die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft irrelevant.

Der Senat hält an seinen Entscheidungen 2012/20 und 2013/10 fest: Da das HG Wien im Verfahren GZ 10 Cg 41/11a festgestellt hat, dass DDr. Königshofer Daten an www.alpen-donau.info weitergegeben habe, verstößt die Behauptung, DDr. Königshofer habe Kontakt zu einer Neonazi-Homepage gehabt, nicht gegen den Ehrenkodex für die Österreichische Presse.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen DDr. Königshofer durch die Staatsanwaltschaft ändert daran nichts.

Diesem Ermittlungsverfahren lag eine Anzeige wegen Beteiligung an der „alpen-donau.info-Homepage“ zu Grunde. Dass DDr. Königshofer keinen (möglicherweise strafrechtlich irrelevanten) Kontakt zu dieser Homepage hatte, lässt sich aus der Einstellung nicht ableiten. Die Einstellung der Ermittlungen ist für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung.

Die Beschwerdegegnerin betont zu Recht, dass DDr. Königshofer im beschwerdegegenständlichen Artikel kein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit der Homepage vorgeworfen werde, sondern lediglich von einem Kontakt die Rede ist, der noch dazu vom HG Wien bestätigt wurde.

Da weder ein Verstoß gegen Punkt 2 noch gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vorliegt (Gewissenhaftigkeit in der Recherche; Persönlichkeitsschutz), ist die Beschwerde abzuweisen.

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 12 Absatz 5 der Verfahrensordnung abgesehen werden, weil nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin alle für die Beurteilung notwendigen Fakten verfügbar waren und der Senat in nichtöffentlicher Sitzung am 10.12.2013 einstimmig beschlossen hat, die Beschwerde abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
10.12.2013